

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 54/2019

**Sitzungsvorlage
für die 21. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 05. Juli 2019**

TOP 13 Anregung zur Regionalplanänderung Dirmerzheim

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 S. 3 Landesplanungsgesetz

Berichterstatte(r)in: Frau Dr. Sommerfeldt, Dezernat 32, Tel.: 0221-147 2841

Inhalt: Erläuterung der Regionalplanungsbehörde

Anlagen: 1. Anregung des Erftkreises vom 11.04.2019
 2. Karte der Regionalplanungsbehörde

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Regionalplans Köln eine Lösung zum Schutz der zukünftigen Trinkwassergewinnung der Trinkwassergewinnungsanlage Dirmerzheim zu erarbeiten.

Drucksache Nr. RR 54/2019	
TOP 13	Seite
Anregung zur Regionalplanänderung Dirmerzheim	2

Erläuterung

Anregung des Erftverbands

Der Erftverband hat mit Schreiben vom 11. April 2019 die Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, zur Darstellung eines Wasservorranggebietes BGG Dirmerzheim angeregt.

Im Einzelnen regt der Erftverband die regionalplanerische Darstellung des fachplanerisch neu ermittelten Einzugsgebiets der Trinkwassergewinnungsanlage Dirmerzheim einschließlich der deutlich erweiterten geplanten Wasserschutzzone III B als Vorranggebiet für Wasser an. In dem Vorranggebiet soll der Regionalplan textliche Planungsbeschränkungen vorschreiben, die den differenzierten Anforderungen der Wasserschutzzonen I bis III A entsprechen und die das Wasservorranggebiet Dirmerzheim dauerhaft von raumbedeutsamen Vorhaben mit langfristigen Umweltauswirkungen, beispielsweise Deponien der Klasse DK I, freihalten. Konkreter Anlass ist das derzeit laufende Verfahren der 28. Regionalplanänderung zur Deponieerweiterung Rhiem & Sohn, Erftstadt-Erp.

Begründung der Anregung des Erftverbands

Unter Hinweis auf verschiedene Unterlagen (siehe Fußnote*) begründet der Erftverband seine Anregung damit, dass nach Einstellung der Braunkohlentagebausümpfungen und nach Beginn der Befüllung des Restsees Hambach das Grundwasser in der Erftscholle wieder ansteigen werde. Dadurch werde es mit ausgewaschenen Sulfaten aus Tagebauabraumhalden verunreinigt werden, sodass die derzeitigen Trinkwassergewinnungsanlagen Glesch, Paffendorf, Türnich und Sindorf ihre Wassergewinnung einstellen müssten.

Als Ersatz solle ab ca. 2050 die Trinkwassergewinnungsanlage Dirmerzheim dienen, die als einzige nicht von der Sulfatverunreinigung betroffen sein werde. Sie müsse in der Folge ihre Förderung um mehr als ein Drittel auf ca. 41 Mio m³ steigern und daher das Grundwasservorkommen maximal ausnutzen, um die öffentliche Versorgung mit Trink- und Betriebswasser in der Erftscholle sicher zu stellen. Daher erfordere das gesamte erweiterte Wassereinzugsgebiet einen Schutz vor raumbedeutsamen Vorhaben mit langfristigen Umweltauswirkungen.

* Schriftlicher Bericht des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Auswirkungen des Braunkohlentagebaus auf das Grundwasser im Rheinischen Revier“ zur 8. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit des Landtags NRW am 15. März 2019 (Landtag NRW, Vorlage 17/1783 A 18); Stellungnahme des Erftverbands vom 15. März 2018 im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung zur 28. Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Köln, Deponie Erftstadt-Erp; Schreiben des Erftverbands vom 19. Juni 2018 als wesentliche Ergänzung seiner Stellungnahme vom 15. März 2018; Stellungnahme des Erftverbands vom 07. Januar 2019 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 28. Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Köln, Deponie Erftstadt-Erp

Drucksache Nr. RR 54/2019	
TOP 13	Seite
Anregung zur Regionalplanänderung Dirmerzheim	3

Obwohl die wasserwirtschaftliche Fachplanung den Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlage Dirmerzheim wegen der zukünftig deutlich erhöhten Förderung flächenmäßig erweitert habe, werde sie in absehbarer Zeit kein Trinkwasserschutzgebiet Dirmerzheim förmlich festsetzen.

Prüfung der Anregung durch die Regionalplanungsbehörde

Die Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 LPIG hat ergeben, dass die Unterlagen des Erftverbandes nicht vollständig sind: Es stehen noch wichtige hydrogeologische Gutachten im Rahmen der 28. Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Köln, Deponie Rhiem & Sohn, Erftstadt-Erp, aus. Auch liegt für das beim Erftverband und der RWE Power AG in Arbeit befindliche Langfristkonzept zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung in der Erftscholle noch kein abgestimmter Endbericht vor. Zudem stellte der Erftverband die Beauftragung eines Gutachtens speziell zum zukünftigen Trinkwassereinzugsgebiet Dirmerzheim in Aussicht.

Die vom Erftverband angeregte Regionalplanänderung müsste zunächst die Beendigung der aufgeführten Gutachten abwarten. Somit wäre auch keine zeitliche Kongruenz zum Verfahren der 28. Regionalplanänderung, Teilabschnitt Köln, gegeben.

Inhaltlich sind die vom Erftverband vorgebrachten Gründe jedoch nicht unbeachtlich und werden im Rahmen der umfassenden Prüfung der Belange des Wasserschutzes in der 28. Regionalplanänderung, Teilabschnitt Köln, gewürdigt werden.

Außer der Unvollständigkeit der Unterlagen sprechen rechtliche Gründe gegen eine vorgezogene Regionalplanänderung. In Ziel 7.4-3 regelt der LEP, dass innerhalb seiner festgelegten Gebiete für den Schutz des Wassers inklusive der Wasserschutzzone III B dagegen auf regionaler Ebene nur Schutzbereiche bis Zone III A darzustellen sind (so konkretisiert in Anhang 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz, LPIG-DVO vom 08.06.2010, Planzeichen 2dd). Der Erftverband geht in seiner Anregung damit von einer falschen Voraussetzung aus, welche Darstellungsinhalte ein regionaler Schutzbereich regeln kann.

Im Ergebnis sprechen aus der Sicht der Regionalplanungsbehörde einerseits rechtliche Gründe gegen die vom Erftverband angeregte zeitnahe Änderung des Regionalplans, andererseits sind die erforderlichen Datengrundlagen noch nicht vollständig. Die Regionalplanungsbehörde geht daher nicht von einem aktuellen Planungsbedarf zur Darstellung eines Wasservorranggebiets BGG Dirmerzheim aus.

Gleichwohl sieht auch die Regionalplanungsbehörde das grundsätzliche Erfordernis, auf regionaler Ebene zum Schutz des Wassereinzugsgebiets Dirmerzheim mit seiner zukünftig großen Bedeutung für die öffentliche Trinkwasserversorgung beizutragen.

Dazu beabsichtigt die Regionalplanungsbehörde, im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Regionalplans Köln eine Lösung zur vorsorglichen Sicherung der erhöhten Trinkwassergewinnung der Trinkwassergewinnungsanlage Dirmerzheim zu

Drucksache Nr. RR 54/2019	
TOP 13	Seite
Anregung zur Regionalplanänderung Dirmerzheim	4

erarbeiten. Dann werden voraussichtlich auch alle dazu notwendigen Erkenntnisse vorliegen.

Drucksache Nr. RR 54/2019

Anlagen

Stand: 17. Juni 2019

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Herrn Krause
Zeughausstr. 2 - 10
50667 Köln

Abteilung	Recht
Ihr Ansprechpartner	Per Seeliger
Durchwahl	(0 22 71) 88-12 71
Telefax	(0 22 71) 88-14 44
E-Mail	per.seeliger @erftverband.de
Unser Zeichen	R 003-150

Bergheim, 11. April 2019

Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Anregung zur Festsetzung eines Wasservorranggebietes Dirmerzheim

Sehr geehrter Herr Krause,

wir nehmen Bezug auf die in vorbenannter Angelegenheit geführte bisherige Korrespondenz und die bisherigen Gespräche.

Wir hatten die Bezirksregierung Köln bereits auf die herausragende Bedeutung des Wasserdargebots in Dirmerzheim für die Versorgung der Bevölkerung in der Region mit Trinkwasser und Betriebswasser hingewiesen. Wir sind nach §§ 2 Abs. 7, 3 Abs. 2 ErftVG für die Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Betriebswasser verantwortlich, sollte das bergbautreibende Unternehmen diese Aufgaben wider Erwarten nicht oder nicht vollständig erfüllen. Auch deshalb hat der Erftverband ein erhebliches Interesse am Schutz des Wasserdargebots sowie an einem umfänglichen Schutz des Grund- und Rohwassers.

Dieser Schutz sollte nach unserer Auffassung nicht erst auf der Genehmigungsebene, insbesondere hier der Planfeststellung von Deponien, ansetzen, sondern bereits auf der Ebene der regionalen Planung im Sinne des Raumordnungsgesetzes und des Landesplanungsgesetzes.

Der Schutz der zukünftigen Wasserversorgung kann gewährleistet werden, wenn bereits auf der Ebene der raumordnerischen Planung das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim von raumbedeutsamen Vorhaben mit langfristigen Umweltauswirkungen, beispielsweise DK I – Deponien, durch Ausweisung eines Wasservorranggebietes dauerhaft freigehalten wird. Ein solches Vorranggebiet sollte den Umfang einer Wasserschutzgebietsverordnung im Sinne von § 51 WHG in Verbindung mit dem DVGW-Arbeitsblatt W 101 und bezogen auf den prognostizierten jährlichen Bedarf von ca. 41 Mio. m³ Grundwasser haben. Dies gilt nach Ziffer 7.4.3 des derzeit gültigen LEP bis zu den Grenzen der Zone III B. Innerhalb die-

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim
IBAN:
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
IBAN:
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
IBAN:
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT-BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG
IBAN:
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT-BIC: GENODED1ERE

Vorsitzender des Verbandsrates:
Bürgermeister Dr. Uwe Friedl

Vorstand:
Dr. Bernd Bucher

zertifiziert nach



Qualitäts-, Umwelt-/Energiemanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement
Abwasser und Gewässer

ses Gebietes soll die Raumordnung Bereiche für den Grundwasserschutz ausweisen, indem es Planungsbeschränkungen ausweist, die den differenzierten Anforderungen der Zone III A entsprechen. Wir verstehen diese Textziffer so, dass Planungsbeschränkungen, die das DVGW Arbeitsblatt W 101 für die Zone III A empfiehlt, mit den Mitteln der Regionalplanung auch in der Zone III B zu erfolgen haben. Der Text des vorletzten Absatzes der Textziffer 7.4.3. ist nach unserer Auffassung eindeutig, denn er beginnt mit den Worten „in diesen Gebieten“. Damit können nur die im vorgehenden Absatz genannten Gebiete einer für eine Förderung von 41 Mio. m³/a sachgerecht bemessenen Wasserschutzgebietsverordnung mit ihren Zonen I bis III B gemeint sein.

Der LEP gibt den Rahmen für die Regionalplanung vor, so dass auch in dieser der Schutz des Grundwassers gemäß Ziffer 7.4.3 LEP zu gewährleisten ist.

Nur der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die Ziffer 7.4.3. LEP auch für künftig gegebenenfalls notwendige Wassergewinnungsanlagen gilt. Zur Deckung des zukünftigen Wasserbedarfs ist eine vollständige Ausschöpfung der im Einzugsgebiet Dirmerzheim gewinnbaren Grundwassermenge erforderlich.

Wir regen daher an, den bestehenden Regionalplan zu ändern und das gesamte potenzielle Einzugsgebiet des Wasserwerks Dirmerzheim durch ein Wasservorranggebiet zu schützen.

Das sich dabei ergebende potenzielle Einzugsgebiet Dirmerzheim für den zukünftigen Wasserbedarf ab ca. 2050 wurde aktuell von der Bezirksregierung Köln im Internet veröffentlicht, um schon heute auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Gebietes hinzuweisen. Das „Einzugsgebiet Dirmerzheim ab 2050“ ist unter www.elwasweb.nrw.de bzw. www.uvo.nrw.de öffentlich einsehbar. Zudem wurde das Einzugsgebiet von Seiten der Oberen Wasserbehörde in die Landesgrundwasserdatenbank HygrisC eingezeichnet.

Unsere Anregung führt zwangsläufig dazu, dass wir die Bezirksregierung bitten, dem Antrag der Rhiem & Sohn GmbH & Co KG nicht zu entsprechen.

Wir weisen ergänzend auf den Bericht des Umweltministeriums an den Landtag von NRW zu den Auswirkungen des Braunkohlebergbaus auf das Grundwasser in der Region hin (Landtag NRW, Vorlage 17/1783 A 18). Den Bericht fügen wir als **Anlage 1** bei. Wir zitieren aus Seite 8 des Berichts:

„Das Wasserwerk Dirmerzheim ist von herausragender Bedeutung für die zukünftige Sicherstellung der Wasserversorgung in der Region der Erftscholle. Die Wasserbehörden sind daher bestrebt, die Ausweisung eines Wasservorranggebietes auf Ebene des Regionalplans festzusetzen und damit eine Gefährdung des Langfristkonzeptes zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung dau-

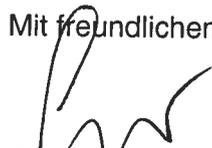
erhaft auszuschließen. Das Einzugsgebiet des Wasserwerks Dirmerzheim muss daher vor Entwicklungen geschützt werden, die die Qualität des Rohwassers nachteilig verändern können.“ (Hervorhebung durch den Verfasser)

Wir verstehen den Bericht so, dass die oberste Wasserbehörde dem Schutz des Grundwasserdargebots im Einzugsgebiet Dirmerzheim eine überragende Bedeutung zumisst und planerische Entscheidungen, die dem zuwiderlaufen, nicht zulässig sein dürften oder zumindest planungsrechtlich nicht erwünscht sind.

Zu den rechtlichen Voraussetzungen eines Wasservorranggebietes haben wir bereits mit unserem Schreiben vom 7. Januar 2019 ausführlich Stellung genommen.

Für weitergehende persönliche Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung. In diesem Fall wenden Sie sich für wasserwirtschaftliche Fragen bitte an meinen Kollegen Herrn Dr. Lenk und für Rechtsfragen an mich.

Mit freundlichen Grüßen



Per Seefiger

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin**



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landtagspräsident
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Ursula Heinen-Esser

07.03.2019

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. F. Vietoris
friederike.vietoris@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-317
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

60-fach

**Auswirkungen des Braunkohlentagebaus auf das Grundwasser im
Rheinischen Revier**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zu den Nachfragen
zum Thema „Auswirkungen des Braunkohlentagebaus auf das Grund-
wasser im Rheinischen Revier“ mit der Bitte um Weiterleitung an die
Mitglieder des Unterausschusses Bergbausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz**

8. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 15. März 2019

Schriftlicher Bericht

„Auswirkungen des Braunkohlentagebaus auf das Grundwasser
im Rheinischen Revier“

8. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 15.03.2019: Auswirkungen des Braunkohlentagebaus auf das Grundwasser im Rheinischen Revier

Vorbemerkung

Über die „Auswirkungen des Braunkohlentagebaus auf das Grundwasser im Rheinischen Revier“ hat die Landesregierung dem Unterausschuss für Bergbausicherheit des Landtags Nordrhein-Westfalen am 12. Dezember 2018 einen schriftlichen Bericht zum Thema „Auswirkungen des Braunkohlentagebaus auf das Grundwasser im Rheinischen Revier“ vorgelegt (Vorlage 17/1500). Dieser wurde am 14. Dezember 2018 in ordentlicher Sitzung beraten. Im Nachgang wurden weitere Fragen schriftlich gestellt, die wie folgt beantwortet werden:

1. Bestehende Ablagerungen:

Berichten zufolge ist die Aufnahme von Altablagerungen in Tagebauen in das Altlastenkataster in einigen Kreisen unvollständig, namentlich wird hier der Rhein-Erft-Kreis genannt, in dessen Einzugsbereich auch Weltkriegsmunition im Tagebau verkippt wurde. Berichten zufolge erging überdies vor einigen Jahren ein Erlass an die betroffenen Kreise Altablagerungen auf ihrem Gebiet vollständig zu erfassen.

a) Ist es zutreffend, dass dieser Erlass existiert und von Seiten der Kreise nie umgesetzt wurde?

Per Erlass des Umweltministeriums vom 29.09.2015 wurden der Rhein-Kreis Neuss, der Kreis Düren, die Städteregion Aachen und der Rhein-Erft-Kreis in Funktion der Unteren Bodenschutzbehörden um Mitteilung gebeten, ob in den jeweiligen Kreisgebieten eine Bestandsaufnahme zu vorhandenen Altablagerungen von Braunkohlenaschen vorliegt. Anderenfalls wurde um Durchführung entsprechender Erhebungen gebeten.

Alle betroffenen Kreise haben zum Stand der Erfassung von Altablagerungen von Braunkohlenaschen berichtet. Somit wurde der Erlass vom 29.09.2015 umgesetzt.

b) Ist es nach Kenntnis der Landesregierung korrekt, dass die Kartierung von Altablagerungen in Tagebauen bis heute nicht vollständig ist? Wenn ja, warum ist die Kartierung bisher nicht vollständig?

Der Rhein-Kreis Neuss, der Kreis Düren, die Städteregion Aachen und der Rhein-Erft-Kreis haben über die Ergebnisse der Kartierung von Altablagerungen von Braunkohlenaschen am 04.04.2016 dem Umweltministerium berichtet. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Kartierung nicht vollständig ist.

c) Wie stellt die Landesregierung sicher bzw. wird in Zukunft sichergestellt, dass die Informationen über Altablagerungen in den (ehemaligen) Tagebauen vollständig und für die Öffentlichkeit zugänglich sind?

Nach Ende der Bergaufsicht ging bzw. geht die Zuständigkeit für derartige Altablagerungen auf die jeweiligen Kreise / kreisfreien Städte über. Altablagerungen von Braunkohlenaschen sind in den Altlastenkatastern der zuständigen katasterführenden Unteren Bodenschutzbehörden enthalten. Nach § 2 Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen hat grundsätzlich jeder das Recht, Daten, Tatsachen oder Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte mitgeteilt zu bekommen. Ausnahmen davon sind zum Beispiel dann gegeben, wenn es sich bei den Informationen um schutzwürdige persönliche Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt und das Geheimhaltungsinteresse das Informationsinteresse überwiegt. Da die Informationen des Altlastenverdachts-flächenkatasters im Einzelfall dem Datenschutz unterliegen, ist eine Beteiligung des Grundstückseigentümers vor einer Informationsweitergabe erforderlich. Die Untere Bodenschutzbehörde muss im Einzelfall prüfen, ob entsprechende Daten weitergegeben werden dürfen.

d) Welche Erkenntnisse über die Unbedenklichkeit von Munitionsablagerungen in ehemaligen Braunkohletagebauen liegen der Landesregierung vor?

Es ist bekannt, dass in der Berrenrather Börde erhebliche Mengen von Munition abgelagert wurden. Diese Ablagerungen gehen auf die Jahre 1964 bis 1969 zurück. In dieser Zeit wurden Kampfstoffgranaten und Munition auf Veranlassung des damaligen Innenministeriums Nordrhein-Westfalens vom Munitionszerlegebetrieb Hünxe im Braunkohletagebau Roddergrube abgelagert. Mit Schreiben vom 04.06.1964 teilte der Kölner Regierungspräsident dem Innenminister auf dessen Bitte mit, dass sowohl wasserrechtlich als auch seitens der Rheinischen Braunkohlenwerke AG keine Bedenken gegen die Ablagerung bestünden.

Durch die Bezirksregierung Köln wurde die Einrichtung von Grundwassermessstellen veranlasst. Die Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 1985, 1987, 1988, 1999, 2001, 2002, 2009, 2012, 2013 und 2015 weisen, bis auf eine Ausnahme, keine Auffälligkeiten auf. Lediglich 2012 wurde eine Auffälligkeit hinsichtlich eines sprengstofftypischen Parameters festgestellt, welche durch eine Nachbeprobung sowie durch die weiteren Untersuchungen allerdings nicht bestätigt wurde.

In den 1980er Jahren wurde nachträglich versucht, den Ablagerungsort zu bestimmen. Dies war zwar nicht exakt möglich, aber hinsichtlich der Ablagerung von Kampfstoffgranaten konnte der Ablagerungsbereich auf eine ca. 20 ha große Fläche begrenzt werden. Zu den Ablagerungsbereichen liegt eine Karte der Bezirksregierung Köln vor.

Nach Ausführungen des Innenministers aus dem Jahr 1983 kann davon ausgegangen werden, dass die Munition in einer Tiefe von 30 – 70 m eingebracht wurde und mindestens 20 m unter dem Grundwasserspiegel liegt. Die Wehrwissenschaftliche Dienststelle der Bundeswehr für ABC-Schutz in Munster legte mit Datum 19.07.1984 eine Gefähr-

dungsabschätzung vor, die durch den Großen Erftverband im Februar 1985 durch ein Gutachten mit hydrogeologischen Aussagen über den Bereich der Kampfstoffablagerungen ergänzt wurde. Die Gefährdungsabschätzung kam zu dem Ergebnis, dass ein „Hochwandern“ unzersetzter chemischer Kampfstoffe ausgeschlossen ist und die Gefahr einer Grundwassergefährdung aufgrund der schnellen Zersetzung der deponierten Kampfstoffmunition (Stickstofflost) außerordentlich gering ist.

Darüber hinaus hat das Innenministerium Nordrhein-Westfalens das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Nordrhein-Westfalens gebeten, im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme die Umstände, den zeitlichen und den finanziellen Aufwand einer Bergung der im ehemaligen Tagebau Berrenrath abgelagerten Kampfstoffe zu erarbeiten. Gemäß Antwort des Innenministers Nordrhein-Westfalens vom 15.07.1994 (Drucksache 11/7450) an den Landtag Nordrhein-Westfalen auf die Kleine Anfrage 2601 vom 17. Mai 1994 führe eine Abwägung durch ein Gutachten des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalens vom 10.01.1986 der mit einer Hebung der Kampfstoffe verbundenen Vor- und Nachteile dazu, dass eine Bergung der Kampfstoffe nicht in Betracht zu ziehen sei. Eine Trinkwassergefährdung sei nach der eindeutigen, sich auf zwei Gutachten stützenden fachlichen Beurteilung der Bezirksregierung Köln als obere Wasserbehörde nicht zu befürchten.

2. Remobilisierung / Elutionsverhalten:

Im Bericht vom 12. Dezember 2018 wird ein Bericht zum Elutionsverhalten von Braunkohleaschen erwähnt. Die Untersuchungen seien zwar abgeschlossen, ein Bericht liege aber noch nicht vor. Darüber hinaus ist im Bericht des Umwelt- und Wirtschaftsministeriums in diesem Zusammenhang auch zu lesen: „Eine Remobilisierung durch saure Kippenwässer kann in Deponien ausgeschlossen werden.“

a) Wie ist der Sachstand zum Abschluss des Untersuchungsvorhabens zum Elutionsverhalten von Braunkohlenaschen?

b) Warum verzögert sich der Bericht zum Elutionsverhalten (Die Untersuchungen sind seit 2017 abgeschlossen)?

c) Wann genau wird der Landtag über dessen Ergebnisse informiert?

Die Fragen 2 a), 2 b) und 2c) stehen im Zusammenhang und werden deshalb zusammen beantwortet. Das Untersuchungsvorhaben zum Elutionsverhalten von Braunkohlenaschen wurde 2015 vom damaligen Umweltministerium unter Beteiligung der zuständigen Behörden, des Erftverbandes, RWE und BUND initiiert und dann im Sommer 2016 vom Rhein-Erft-Kreis an die Ruhruniversität Bochum, Prof. Dr. Wisotzky, vergeben.

Im Rahmen des Untersuchungsvorhabens sind verschiedene Kraftwerksaschen im Labor mit unterschiedlichen Elutionsmethoden auf ihre Eluierbarkeit untersucht worden. Die Laborversuche wurden im Jahr 2017 abgeschlossen. Nach telefonischer Auskunft

des Rhein-Erft-Kreises liegt mittlerweile der Abschlussbericht vor, der im Mai 2019 dem Umweltausschuss des Kreises vorgelegt werden soll. Vorher wird dem Landtag seitens MULNV über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen berichtet.

d) Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage erfolgt die Annahme zu den sauren Kippenwässern?

e) Wie kann eine Remobilisierung durch saure Kippenwässer vollständig ausgeschlossen werden, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen zum Elutionsverhalten von Kraftwerksaschen noch nicht vorliegen?

Die Fragen 2d) und 2e) werden gemeinsam beantwortet: In der Landtags-Vorlage 17/1500 steht, dass in Deponien eine Remobilisierung durch saure Kippenwässer ausgeschlossen werden kann. Diese Aussage bezieht sich auf die Kraftwerksreststoffdeponien, die alle dem Stand der Technik der Deponieklasse I nach Deponieverordnung entsprechen.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Deponieverordnung im Jahr 2009 hatte das LANUV für alle Kraftwerksreststoffdeponien (Ville, Garzweiler, Fortuna und Inden I) Vergleichsrechnungen durchgeführt unter Verwendung abstrahierter Zahlen und unter Berücksichtigung der ungünstigsten Bedingungen. Damit konnte die in Zukunft theoretisch zu erwartende maximale Sickerwassermenge ermittelt werden.

Den maßgeblichen Beitrag zur Verhinderung des Austrags von Sickerwasser in das umgebende Grundwasser leisten die Deponiebasisabdichtungen. Die Deponieverordnung stellt deshalb auch keine Anforderungen an die Durchlässigkeit des Ablagerungsmaterials, sondern nur an die Durchlässigkeit der Basisabdichtung und im Weiteren an die der Oberflächenabdichtung. Diese Anforderungen werden von den Kraftwerksreststoffdeponien in vollem Umfang erfüllt. Somit konnte die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 unter Mitwirkung des LANUV Weiterbetriebsbescheide vom 29.06.2009 verfügen.

Detaillierte Ausführungen zum Thema „Sicherheit von Kraftwerksreststoffdeponien im Rheinischen Braunkohlenrevier“ können der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4424 vom 29.01.2016 entnommen werden (Landtagsdrucksache 16/11551).

3. Sulfatbelastungen:

a) Die im Bericht angesprochenen Konzepte weisen darauf hin, dass die Landesregierung sich mit der Wasserversorgung in der Region befasst hat. Welche konkreten Maßnahmen stellen sicher, dass die Umsetzung der Konzepte langfristig gesichert ist? (z.B.: Absicherung über Planungsrecht, Vereinbarung mit Kommunen)

Es ist richtig, dass die Landesregierung sich mit der Wasserversorgung in der Region seit vielen Jahren regelmäßig befasst. Gemeinsam mit den Zulassungsbehörden, den betroffenen Wasserversorgungsunternehmen, dem Erftverband und der RWE Power AG werden regelmäßig aktuelle Messergebnisse mit bisherigen Prognosen abgeglichen

und die so gewonnenen zusätzlichen Erkenntnisse zur Optimierung der aufgestellten Konzepte genutzt. Die Konzepte stellen dabei keine abschließenden Maßnahmenpläne, sondern Handlungsempfehlungen auf Grundlage von Prognosen, über teilweise viele Dekaden in die Zukunft, dar. Sie werden auch zukünftig regelmäßig überprüft und - wenn erforderlich - angepasst. Basierend auf dem jeweils aktuellen Wissensstand werden erforderliche Maßnahmen rechtzeitig vorher vorbereitet und durchgeführt.

Diese Konzepte sind unabhängig von den nach dem neuen Landeswassergesetz (LWG) von den Städten aufzustellenden „Wasserversorgungskonzepten (WVK)“.

In den WVK haben die Städte für ihre Stadtgebiete nach § 38 Absatz 3 zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Trinkwasserversorgung aufzustellen. Beinhaltend muss dieses die derzeitige Versorgungssituation und deren Entwicklung und damit verbundenen Entscheidungen mit Darstellung der Wassergewinnungsgebiete, dem zugehörigen Wasserdargebot, der Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, der Beschaffenheit des Trinkwassers, der Verteilungsanlagen sowie der Wasserversorgungsgebiete und deren Zuordnung zu den Wassergewinnungsanlagen, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel. Die Vorlagepflicht des Wasserversorgungskonzepts liegt bei den Städten.

Hierdurch ist gewährleistet, dass die Planungen der langfristigen Wasserversorgung der jeweiligen Kommune über die Bezirksregierungen auch dem Land zur Kenntnis vorliegen. Raumordnerische Maßnahmen können auf dieser Grundlage seitens des Landes und der Kommunen getroffen werden.

Das Wasserwerk Dirmmerzheim ist von herausragender Bedeutung für die zukünftige Sicherstellung der Wasserversorgung in der Region der Erftscholle. Die Wasserbehörden sind daher bestrebt, die Ausweisung eines Wasservorranggebietes auf Ebene des Regionalplans festzusetzen und damit eine Gefährdung des Langfristkonzeptes zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung dauerhaft auszuschließen (siehe auch Antworten zu 3b und 3c). Das Einzugsgebiet des Wasserwerks Dirmmerzheim muss daher vor Entwicklungen geschützt werden, die die Qualität des Rohwassers nachteilig verändern können.

b) Wie kann in welchem Zeitraum die Wasserversorgung gesichert werden, wenn an den vier Wassergewinnungsanlagen (Glesch, Paffendorf, Türnich, Sindorf) die Sulfatbelastung bereits deutlich vor den bisher prognostizierten Zeiträumen eintritt?

Der Eintrittszeitpunkt einer Betroffenheit der genannten Wassergewinnungsstandorte durch den Zustrom sulfatreichen Grundwassers hängt von der Dauer der Sumpfungmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Braunkohlenbergbau ab. Erst nach weitestgehender Einstellung der Sumpfungmaßnahmen und dem Beginn der Tagebauseefüllung Hambach kann ein Grundwasserwiederanstieg einsetzen, in dessen Folge es zum

Abstrom des sulfatreichen abraumkippenbeeinflussten Grundwassers kommt. Insofern ist der Zeitpunkt gut prognostizierbar und kann nicht (überraschend) mehrere Jahre oder Jahrzehnte früher eintreten.

Die Sicherung der Wasserversorgung erfolgt langfristig über das Wasserwerk Dirmerzheim. Hierzu sind bereits Maßnahmen zur Verstärkung des Trinkwassernetzes erfolgt.

Sollte der Zustrom sulfatreichen Grundwassers - z. B. im Zusammenhang mit einem früheren Ausstieg aus der Braunkohleförderung - früher erfolgen, könnten die Maßnahmen zum Ausbau des Trinkwassernetzes vorgezogen werden. Dies ist aufgrund der Langfristigkeit der anstehenden Maßnahmen mit einem Zeithorizont von mehreren Jahrzehnten problemlos möglich.

c) Welche alternative Planung besteht, wenn das als Ersatz fungierende Wasserwerk in Dirmerzheim doch von Kippenwasserabstrom betroffen sein sollte?

Eine Betroffenheit des Wasserwerks Dirmerzheim durch den Zustrom sulfatreichen Grundwassers ist nach heutigem Kenntnisstand auszuschließen. Die Brunnen des Wasserwerks werden nach erfolgtem Grundwasserwiederanstieg nicht im Zustrom der Abraumkippe bzw. des Restsees liegen, sondern aus südöstlicher Richtung angeströmt. Diese hydrogeologischen Randbedingungen sind durch zahlreiche Unterlagen aus der vorbergbaulichen Zeit belegt und stehen zweifelsfrei fest. Da auch aus dem Altbergbaubereich der Ville trotz jahrzehntelangen Brunnenbetriebs keine Überströme von Kippengrundwasser in den Bereich der Erft-Scholle belegt sind, bestehen keine Hinweise auf eine entsprechende Beeinflussung des Standortes Dirmerzheim.

d) Wie lange wird nach Kenntnis der Landesregierung die Sulfat-Belastung am Wasserwerk Aldenhoven noch andauern?

Die Belastung am Standort des Wasserwerks Aldenhoven konzentriert sich auf den dort erschlossenen Horizont 8 (Hauptkies-Serie) und besteht seit 2005. Die Trinkwasserversorgung ist durch Ersatzwasserlieferungen langfristig gesichert.

Die Dauer der Betroffenheit durch Kippenwassereinflüsse hängt einerseits von der Menge des Stoffaustrags ab, der wiederum von der geochemisch-mineralogischen Zusammensetzung der Grundwasserleiter, der Geometrie der Abraumkippe (Abraummächtigkeiten) und der zeitlichen Entwicklung des Grundwasserwiederanstiegs bestimmt wird. Die genannten Faktoren unterliegen starken Schwankungen. Außerdem ist die Grundwasserströmungssituation von großer Bedeutung. Da sich die Strömungsrichtungen des Grundwassers im Tagebaumfeld mehrfach ändern, ist eine exakte Prognose trotz der Anwendung von Grundwassermodellen mit Unsicherheiten behaftet. Eine zeitliche Festlegung der Betroffenheit mit einer Genauigkeit von wenigen Jahren ist somit nicht möglich. Nach den Modellrechnungen ist aber davon auszugehen, dass

die Überschreitung des Sulfat-Grenzwertes der Trinkwasserverordnung mindestens bis Mitte der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts anhält.

e) Im Einflussbereich des Wasserwerks Aldenhoven wird aktuell eine Abfalldeponie geplant, die sich sowohl im Einflussbereich einer tektonischen Störung als auch im Bereich eines im Rahmen der Langzeitkonzeption geplanten Gewinnungsstandortes befindet. Wer wäre unter diesen Voraussetzungen ersatzwasserpflichtig, wenn der Gewinnungsstandort zukünftig zwar nicht mehr von der „Sulfatwolke“ betroffen ist, aber aufgrund der Gefährdung durch eine in Genehmigung befindliche Deponie nicht mehr genutzt werden könnte?

Derzeit wird von einer Firma eine Deponie der Klasse I in Aldenhoven geplant. Die 26 ha große DK I-Deponie soll auf einer bestehenden Abgrabungsfläche (trockene Sand- und Kiesabgrabung) errichtet werden und die bestehende Boden-/Bauschuttdeponie Aldenhoven II teilweise überlagern. Zur Errichtung einer solchen Deponie muss ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Die Belange des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung sind hierbei besonders zu prüfen und zu beachten. Im Planfeststellungsverfahren ist auch der Deponiebedarf darzustellen und der Nachweis zu erbringen, dass die Deponie tatsächlich erforderlich ist. Landesweit gibt es Bedarf an weiteren Deponiekapazitäten der Klasse I.

Die Deponie muss dann die technischen Anforderungen der Deponieverordnung erfüllen. Vor allem zum Schutz des Grundwassers wird eine geotechnische Barriere, ein Basisabdichtungssystem und ein Oberflächenabdichtungssystem gebaut. Im vorliegenden Fall ist geplant, die Verfüllung der Abgrabung mit unbelastetem Bodenaushub bis oberhalb 1 m des zukünftigen höchsten Grundwasserspiegels nach Wiederanstieg durchzuführen. Darüber erfolgt dann der Bau der Abdichtungen.

Ob eine Deponie der Klasse I auf der geologischen Verwerfung „Frauenrather Sprung“ errichtet werden kann, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch ein Gutachten zu klären. Der Geologische Dienst geht von einer grundsätzlichen technischen Realisierbarkeit an diesem Standort aus.

f) In welcher Weise kann die Landesregierung auf die kommunalen Planungen Einfluss nehmen, um zu verhindern, dass diese den langfristigen Konzepten zur Wasserversorgung der Region zuwider laufen?

Durch die Ausweisung entsprechender Reservestandorte für die Trinkwasserversorgung kann die Landesregierung in der Landesplanung auf den langfristigen Schutz dieser Gebiete hinwirken.

4. Kompensationspflicht

Inwieweit wurden bei den Berechnungen für Sicherheitsleistungen Gefährdungen der Deponiekörper durch Erdbeben berücksichtigt?

In der o. g. Antwort zur Kleinen Anfrage 4424 wird ausgeführt, dass für alle Kraftwerksreststoffdeponien im Rheinischen Braunkohlenrevier seinerzeit beim Planfeststellungsverfahren der Geologische Dienst beteiligt wurde. Dieser hat die jeweiligen Deponiestandorte auch auf tektonische Störungszonen und hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen geprüft.

In der Deponieverordnung von April 2009 wird in § 9 in Verbindung mit Anhang 5 Nr. 4.7 gefordert, dass der Deponiekörper in sich selber und in Bezug auf seine Umgebung standsicher sein muss. Konkrete Vorgaben zum Nachweis der Standsicherheit gibt es in der Deponieverordnung nicht. Für die Bewertung der Standsicherheit der Böschungen werden die geeigneten technischen Regelwerke herangezogen. Für die Kraftwerksreststoffdeponien ist dies die Richtlinie der Bezirksregierung Arnsberg für die Untersuchung der Standsicherheit von Böschungen der im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke (RfS) mit Stand vom 08.08.2013. Diese schließt u. a. die Berücksichtigung von Erdbeben für bleibende Böschungen ein.

Für die der Aufsicht der Bergbehörde Nordrhein-Westfalens unterliegenden planfestgestellten Kraftwerksreststoffdeponien Fortuna, Garzweiler, Inden I und Vereinigte Ville wurden Sicherheitsleistungen auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) durch die Bergbehörde Nordrhein-Westfalen angeordnet. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß § 18 Deponieverordnung (DepV) in Verbindung mit § 36 Abs. 3 KrWG festgesetzt. Die Sicherheitsleistung ist für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet sind. Die Frage der Sicherheit von Kraftwerksreststoffdeponien im Rheinischen Braunkohlenrevier hat die Landesregierung mit der Antwort vom 22.03.2016 (Drucksache 16/11551) auf die Kleine Anfrage 4424 vom 29. Januar 2016 umfassend beantwortet. Die Erdbebensicherheit wurde im Rahmen der jeweiligen Planfeststellungsverfahren geprüft. Die Deponien entsprechen dem Stand der Technik, der durch die Deponieverordnung (DepV) des Bundes vorgegeben ist.

Frage 5: Versauerung

a) Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor, die die Wirksamkeit der Kalkung der zu verkippenden Abraummassen gegen die Versauerung des zukünftigen Tagebaurestsees bestätigen?

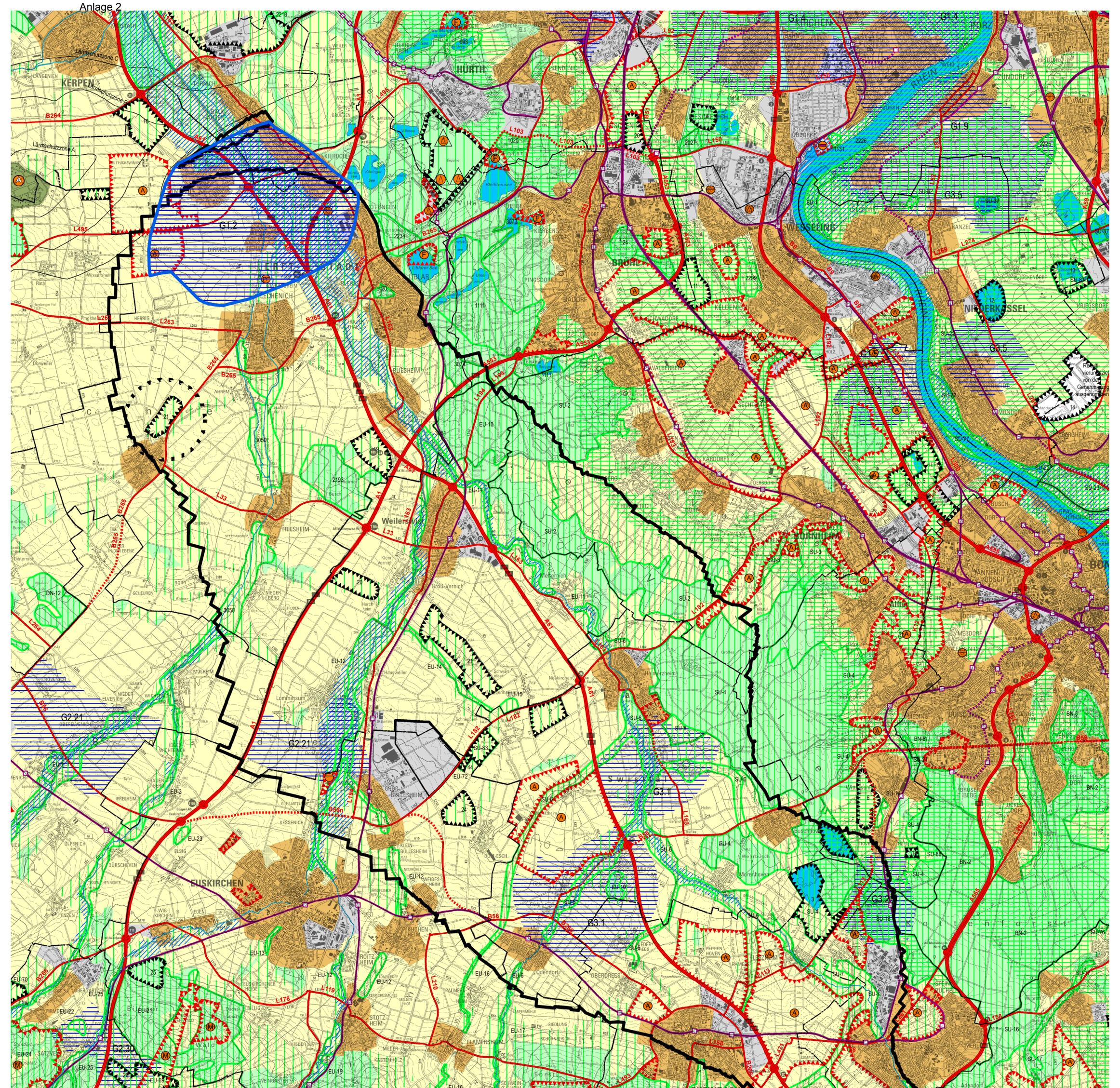
b) Welche Mächtigkeit muss demnach die Pufferschicht zwischen ohne Kalkzusatz verkippeten, versauerungsfähigen Abraummassen und dem zukünftigen Tagebausee haben?

Die Fragen 5 a) und b) werden gemeinsam beantwortet:

Im Rheinischen Revier sind Versauerungserscheinungen bei Kippen seit längerem bekannt. Ende der 1980er Jahre wurde das Institut für Geologie der Universität Bochum (Prof. Obermann) damit beauftragt, das Ausmaß der Kippenwasserversauerung in den einzelnen Tagebauen systematisch zu untersuchen. Diese Untersuchungen ergaben für den Bereich Garzweiler eine vergleichsweise hohe Kippenwassermineralisation. Der Braunkohlenplan Garzweiler II enthält in der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits Konzepte zur Verminderung von Versauerungstendenzen, die im bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Garzweiler festgeschrieben wurden.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte sind zahlreiche weitere Untersuchungen zur positiven Wirkung der dortigen Kalkungsmaßnahmen auf das Versauerungsverhalten des Abraums durchgeführt worden. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird in einem Kippenmonitoring behördlich begleitet, die Kalkmengen werden den geogenen Erfordernissen regelmäßig angepasst. Durch die Maßnahmen wird eine Versauerung des Kippenwassers in den gekalkten Kippenbereichen minimiert. Die Wirksamkeit der Abraumkalkung für den Tagebausee Garzweiler und die voraussichtliche Entwicklung der Wasserqualität hin zu einem See mit guten Qualitäten wurden zuletzt durch ein Gutachten von Prof. Rüde bestätigt (*Rüde, T.: Gutachterliche Prognose über die zukünftig zu erwartende Grundwassergüte im Abstrombereich der Kippe Garzweiler und wasserwirtschaftliche Auswirkungen auf die im Einflußbereich gelegenen Oberflächengewässer, RWTH Aachen, 2014*).

Hierbei begünstigt ein möglichst großer Abstand zwischen der ungekalkten Kippe des Tagebaus Garzweiler I und dem Tagebausee eine gute Seewasserqualität. Das bestehende Konzept zur Kippenkalkung geht davon aus, dass versauerungsempfindliche Bereiche fortlaufend gekalkt werden. Es entsteht damit eine Abraumkippe, die ein ausreichendes Puffervermögen aufweist. Die Leitentscheidung 2016 der Landesregierung wird dazu führen, dass die Tagebauseegeometrie sich ändern wird. Die daraus entstehenden Anforderungen an die Abraumverkippung und -kalkung werden derzeit im Rahmen des Braunkohlenplanänderungsverfahrens Garzweiler II gutachterlich untersucht. Der Tagebausee Garzweiler wird an die gekalkte Kippe des Tagebaus Garzweiler II angrenzen.



Legende

-  Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz im bekanntgemachten Regionalplan Köln
-  neu ermittelte Wasserschutzzone III B, vom Erftverband angeregt als Wasservorranggebiet
-  28. Regionalplanänderung, Teilabschnitt Köln, geplante Deponieerweiterung Erftstadt-Erpf